

**Genehmigungsverfahren
nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Umweltdienste Kedenburg GmbH

Öffentliche Bekanntmachung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hannover

am 16.05.2018

Neuer Erörterungstermin

AZ: HI 007990705-H-72-111/H-16-150-01

Die Firma Umweltdienste Kedenburg GmbH, Nienhagen 2, 37164 Bockenem OT Schlewecke, hat mit Schreiben vom 07.07.2016 beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Lagerkapazität von 1.500 t und einer Durchsatzleistung von 300 t/Tag auf dem o. g. Standort beantragt.

Das geplante Vorhaben wurde am 17.01.2018 gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV lagen vom 24.01.2018 bis zum 23.02.2018 (einschließlich) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Der ursprünglich für den 10.04.2018 vorgesehene Erörterungstermin wurde gemäß § 17 Absatz 1 der 9. BImSchV mit Veröffentlichung vom 28.03.2018 abgesagt.

Der neue Termin zur Erörterung der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen findet am

**19. Juni 2018
ab 10.00 Uhr
Jim + Jimmy
Veranstaltungssaal
Lerchenkamp 60
31137 Hildesheim**

statt.

Sollte die Erörterung am 19.06.2018 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Absatz 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.